

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **I. Festsetzung der Hundesteuer in der Stadt Fehmarn für das Kalenderjahr 2025 vorbehaltlich Änderungen im Laufe des Jahres**

In den Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 und in Einzelfällen in den später ergangenen Hundesteuerbescheiden wurde bestimmt, dass der jeweilige Bescheid bis zum Zugang eines neuen Bescheides gilt.

Die generelle Erteilung von Hundesteuerbescheiden ist für das Kalenderjahr 2025 somit nicht erforderlich.

Aufgrund des § 12 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein wird die Hundesteuer für das Jahr 2025 durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt veranlagten Höhe (Jahressteuerbetrag) festgesetzt.

Die Hundesteuer für das Jahr 2025 wird wie folgt fällig:

1. Am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel der Jahressteuer
2. Wenn von der Möglichkeit des § 12 Abs. 2 Satz 3 Hundesteuersatzung (Jahreszahler) Gebrauch gemacht worden ist, wird der Jahresbetrag zum 01.07. fällig.

Die Ausstellung von Zweitausfertigungen für Hundesteuerbescheide ist gebührenpflichtig.

### **II. Rechtswirkung der öffentlichen Bekanntmachung:**

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Fehmarn, Der Bürgermeister, Burg auf Fehmarn, Am Markt 1, 23769 Fehmarn, eingelegt werden.

**Fehmarn, 08. Januar 2025**

**Stadt Fehmarn**

**Der Bürgermeister (LS)**

gez. Jörg Weber